

Antragstellende Einrichtung bzw. Einrichtungsträger

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mailanschrift/Fax

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Zentrale Dienste, Dezernat Z3  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) und bb)  
Umsatzsteuergesetz (UStG) für Bildungseinrichtungen**

*Bitte für jede Bildungsmaßnahme einen gesonderten Antrag stellen (ggf. Blatt 1 bis Blatt 6 kopieren).  
Bitte beachten Sie auch die Hinweise der letzten Seite!*

Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in der geltenden Fassung für folgende Bildungsmaßnahme und füge die erforderlichen Unterlagen bei.

1. Bezeichnung der Bildungsmaßnahme  
(bitte genaue **Lehrgangs- bzw. Seminarbezeichnung** angeben) getrennt nach:  
erstmals bzw. neu aufgenommene Bildungsmaßnahme:

ODER

bereits mit Bescheid vom  
(Letzten Bescheid in Kopie beifügen)

**für den Zeitraum:**

**fortlaufend, ab:**

2. Art der beruflichen Bildungsmaßnahme:

Erstausbildung:

Umschulung

Fortbildung/Weiterbildung

3. Die Bildungsmaßnahme betrifft:

folgende/n **Berufe** des Gesundheitswesens:

1.

2.

3.

4. Art der Vermittlung des Lehrstoffs:

Lehrprogramm und Lehrpläne mit Angaben über die Wochenstundenzahlen der beruflichen Bildungsmaßnahme sind in detaillierter Form beizufügen (nicht notwendig, wenn nach einer landes- oder bundesrechtlichen Ausbildungsordnung ausgebildet/umgeschult wird).

(Kopie als Anlage beifügen)

5. Anzahl der Teilnehmer/innen insgesamt der Bildungsmaßnahme:

6. **Ausbilder/innen** (nach Bildungsinhalten geordnet) und deren **berufliche Qualifikation** mit Hinweis auf den Umfang der Wochenarbeitszeit:

(Nachweise über Qualifikation – Zeugniskopie(n) als Anlage beifügen)

7. Dauer der Bildungsmaßnahme und konkreter Durchführungszeitraum/-räume (von – bis):

a)

b)

c)

8. Wann wurde die Bildungsmaßnahme erstmals in der beschriebenen Form bzw. mit gleichen Inhalten durchgeführt (Angabe des ersten Lehrgangszeitraumes, ggf. Angabe von abweichenden früheren Bezeichnungen der Bildungsmaßnahme und möglichst Angabe der bisherigen Teilnehmerzahlen pro Maßnahme und Jahr):

9. Weitere Angaben zum Bildungsträger:

a) Name der Bildungseinrichtung/Sitz:

b) Name des Bildungsträgers/Sitz:

c) Rechtsform des Bildungsträgers:

d) Steuernummer des Bildungsträgers:

Als Anlage beizufügende Unterlagen in Kopie:

- aktuelle Satzung oder aktueller Gesellschaftsvertrag
- aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug oder gültige Gewerbebeanmeldung (Bestätigung der zuständigen Behörde)

- e) Name und Beruf des Leiters der beruflichen Bildungseinrichtung  
(Nachweis über Qualifikation – Zeugnis als Anlage in Kopie beifügen)

Name:

Beruf:

- d) Schulungsort

10. Sonstige Angaben, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können:

Ich versichere, dass

- die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind
- mir bewusst ist, dass die Bearbeitung meines Antrags erst mit vollständiger Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen beginnt
- ich nach Antragstellung eintretende Änderungen unverzüglich mitteilen werde
- mir bekannt ist, dass für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird
- die zuständige Behörde (LAVG) jederzeit prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind und gegebenenfalls weiterhin bestehen sowie notwendige Nachweise ggf. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie nachfordern kann
- ich, die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen, gelesen und verstanden habe und mit der darin beschriebenen Verarbeitung und ggf. Weitergabe meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

Ort, Datum

---

Unterschrift Bildungseinrichtungsträger/Stempel

## Hinweise:

Ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer ist nicht notwendig, wenn es sich bei der zu beantragenden Bildungsmaßnahme um eine der folgenden Maßnahmen handelt:

1. Eine Maßnahme mit einer Zertifizierung einer von der Bundesagentur für Arbeit nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vom 02.04.2012
2. Eine Maßnahme mit einer schriftlichen Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 SGB II, dass sie
  - a) als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme entsprechend den Anforderungen nach §§ 179, 180 SGB III,
  - b) als Aus- und Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 112 SGB III (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung),
  - c) als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III,
  - d) als berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 49, 51, 53, 75, 76 sowie 130 SGB III
  - e) nach § 33 Satz 3 bis 5 i. V. m. § 421q SGB III (gilt nicht für Maßnahmen ab 01.04.2012) (Berufsorientierungsmaßnahmen und erweiterte vertiefte Berufsorientierung),
  - f) nach §§ 61, 61a SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen),
  - g) nach §§ 241 bis 243 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen und sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung) bzw.
  - h) nach § 421s SGB III (Berufseinstiegsbegleitung) oder
  - i) über § 16 SGB IIgefördert wird.
3. Eine Maßnahme nach § 43 AufenthG (Integrationskurse)
4. AQJ (Arbeit und Qualifizierung) gem. § 59 und § 60 SGB III

Die Zertifizierung bzw. Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung nach § 6 SGB II gilt als Bescheinigung gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Kursträger vorliegt.

Nicht begünstigte Maßnahmen hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG sind:

1. Beauftragung von Dritte mit Eingliederungsmaßnahmen
2. PSA (Personal-Service-Agenturen)

Sofern ein Antrag bzw. mehrere Anträge für die genannte berufliche Bildungsmaßnahme auf Anerkennung als Förderungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz und ergänzenden Vorschriften/Erlasse bei der Landesagentur für Arbeit/beim Landesarbeitsamt bzw. den Agenturen für Arbeit/Arbeitsämtern gestellt worden (ggf. Bezeichnung des/der Bescheide/s), so ist zunächst dieses Verfahren abzuwarten.

## **Datenschutzerklärung vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (personenbezogene Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Daten werden vom LAVG, Abteilung Zentrale Dienste, Dezernat Haushalt/Innerer Dienst (Z3) elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Diese Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO; VO 2016/679 vom 27.04.2016) verwendet wurden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und e DSGVO in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des LAVG. Dies betrifft insbesondere die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Hierfür ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Präsident Herr Quinque, Horstweg 57 in 14478 Potsdam.

Datenschutzbeauftragter: Herr Alexander Weimer, E-Mail:

[datenschutzbeauftragte\\_r@lavg.brandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragte_r@lavg.brandenburg.de)

Gegenüber dem LAVG können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung nicht mehr benötigter Daten
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Anrufung des Brandenburgischen Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung von Daten im LAVG orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Aufgabengebiet wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf von Einwilligungen bzw. ein (nachträglicher) Widerspruch Auswirkungen auf die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG haben kann.